



Börßum, im Februar 2019

Infoblatt

zur Sondernutzung öffentlicher Flächen

Viele Gewerbetreibende wollen und können ihre geschäftliche Tätigkeit nicht ausschließlich auf die Ladenräume beschränken. Häufig - gerade in den Sommermonaten - sollen Tische, Stühle Pavillons oder Blumenkübel vor dem Café, der Gaststätte oder dem Ladengeschäft ausgestellt werden. Handelt es sich dabei um die Nutzung öffentlichen Straßenraums ist in der Regel eine sogenannte Sondernutzungserlaubnis notwendig. Das Merkblatt soll Ihnen helfen, einen Überblick über die notwendigen Schritte zu bekommen, die ein Gewerbetreibender vor dem Aufstellen von Stühlen, Tischen, Werbung etc. vor seinem Geschäft oder sonstigen Nutzungsformen des öffentlichen Straßenraums einhalten muss.

1. Allgemeines zur Sondernutzungserlaubnis

Jeder Gewerbetreibende, der seine Waren und Dienstleistungen auch im öffentlichen Straßenraum, d.h. in der Regel vor seinem Geschäft anbieten will, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Die Sondernutzungserlaubnis ermöglicht dem Gewerbetreibenden die "über den Gemeingebrauch hinausgehende" Nutzung von Straßen, Gehwegen und sonstigen nicht im Privateigentum stehenden Flächen außerhalb der eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten. Typische Fälle sind etwa die vor dem Ladengeschäft angebotenen Waren, der Schankvortrag, die Werbetafel aber auch Pavillons oder Behälter für Papier- oder Zigarettenabfälle vor dem Geschäft.

Wird hingegen eine Fläche genutzt, die sich im **Privatbesitz** befindet und nicht dem Gemeingebrauch gewidmet ist (z.B. die Terrasse im Garten oder Hof) so handelt es sich nicht um die Nutzung des öffentlichen Straßenraums. Dafür ist dann auch **keine Sondernutzungserlaubnis notwendig**.

Wichtig: Wird der öffentliche Straßenraum genutzt, ohne die dafür erforderliche Sondernutzungsgenehmigung vorher eingeholt zu haben, so muss der Gewerbebetrieb mit einem Bußgeld rechnen.

2. Wann brauche ich eine Sondernutzungserlaubnis?

Für welche Vorhaben der Gewerbetreibende eine Sondernutzungserlaubnis benötigt, richtet sich im Wesentlichen nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes und damit in erster Linie nach der Art der Anlage, die im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden soll. Das Gesetz definiert die Sondernutzung als "den Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus". Das

heißt, dass grundsätzlich jeder das Recht hat, Straßen und Gehwege im Rahmen der Straßenverkehrsvorschriften und innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen für den öffentlichen Verkehr zu benutzen. Generell kann gesagt werden, dass das Aufstellen von Hilfsvorrichtungen (z.B. Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschirme, Zelte, Pavillons) und Behältnisse (z.B. Altpapiercontainer, sonstige Wertstoffcontainer, Behältnisse für Papier- oder Zigarettenabfälle) im öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzung der Straße ist. Jedes Verbringen von Gegenständen auf die öffentliche Straße überschreitet den Gemeingebrauch und stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Das Niedersächsische Straßengesetz definiert im § 2 was alles zur Straße gehört. Neben den Fahrbahnen selbst sind dies u.a. auch Nebenanlagen wie Rad- und Fußwege, Parkplätze.

Zur Sondernutzung zählen beispielsweise:

- Werbeanlagen incl. Plakatständer und Werbeaufsteller; Automaten; Schaukästen
- Baubuden; Baustofflagerungen; Bauzäune; Arbeitsgeräte und Arbeitswagen
- Werbe- und Verkaufsstände
- Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufseinrichtungen; Warenauslagen
- Aufstellen von Tischen und Stühlen; Außengastronomie; Stehtische vor Imbissen (Genehmigungsfähigkeit ist im Vorfeld mit dem Fachdienst Ordnungswesen abzustimmen)
- Weihnachtsdekorationen (Weihnachtsbäume etc.)
- Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum
- Informationsstände
- Werbe-/Promotionsaktionen vor Geschäften
- Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum

Keine Sondernutzung liegt beispielsweise vor bei:

- kurzfristigem Abstellen von Waren und Gegenständen zum Zwecke des Transportes oder Verladens
- Fahrradständer
- das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken
- Plakatwerbung der politischen Parteien innerhalb der geschlossenen Ortslage aus Anlass von Wahlen jeweils 3 Monate vor dem Wahltag

Von der Sondernutzung im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes abzugrenzen sind etwaige Maßnahmen, mit denen eine Einschränkung und Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes einhergehen. Falls in solchen Fällen eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, bedarf es keiner straßenrechtlichen Sondernutzungsgenehmigung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz.

Wenn einer Veranstaltung im Einzelfall Gebote oder Verbote der Straßenverkehrsordnung entgegenstehen, kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Auch für Arbeitsstellen die sich auf den Straßenverkehr auswirken können verkehrsrechtliche Baustellenanordnungen erteilt werden. Die Zuständigkeit für die straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Baustellenanordnungen liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Eine straßenrechtliche Sondernutzung kann zugleich straßenverkehrsrechtlich erheblich sein und einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Wichtig: Ausschlaggebend für die Beurteilung der Behörde, ob die vom Gewerbetreibenden beantragte Sondernutzung zulässig ist, ist immer der genaue Standort und die Größe des Gegenstandes, der im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden soll. Eine generelle Aussage, ob bestimmte Vorhaben des Gewerbetreibenden genehmigungsfähig sind, ist daher nicht möglich. Die Entscheidung wird immer im Einzelfall von der Behörde unter Abwägung der betroffenen Interessen getroffen. Daher sollte der Gewerbetreibende immer rechtzeitig eine Sondernutzungserlaubnis beantragen.

3. Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Wo und wie wird die Sondernutzungserlaubnis beantragt?

Die Sondernutzungserlaubnis wird bei der Samtgemeinde Oderwald, im Fachdienst Ordnungswesen, beantragt. Der Antrag ist formlos schriftlich zu stellen. Dabei sollte der Gewerbetreibende in jedem Fall folgende Angaben machen, damit die Zulässigkeit der Sondernutzung zügig beurteilt werden kann:

- genaue Angaben zum Gewerbebetrieb (Name, Anschrift, Inhaber etc.)
- geplanter Beginn und Ende der Sondernutzung
- genaue Beschreibung der Art der Sondernutzung (z.B. Stehtische, Pavillons etc. vor dem Lokal mit einer Fläche von ca. ... m²)
- ggf. Skizze zu der geplanten Nutzung

Wann ist der Antrag notwendig?

Sondernutzungserlaubnisse dürfen aus Rechtsgründen nur auf Antrag erteilt werden. Ohne Antrag auf Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Gegenstände stellen eine unerlaubte Sondernutzung dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wenn Sie eine öffentliche Verkehrsfläche für Sondernutzungen in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie uns bitte spätestens 3 Wochen vor einer beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung einen Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zusenden. Falls für den eingereichten Antrag eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, leitet der Fachdienst Ordnungswesen den Antrag an den Landkreis Wolfenbüttel weiter. Eine Entscheidung wird dann von dort getroffen. Über eine etwaige Kostenpflicht der Sondernutzungserlaubnis entscheidet der Landkreis Wolfenbüttel.

Eine beantragte und erteilte Sondernutzung erstreckt sich nur auf den in der Sondernutzungserlaubnis angegebenen Standort, die angegebene Fläche, den angegebenen Zeitraum und den angegebenen Zweck. Sie ist weder auf andere Personen oder andere Zwecke übertragbar.

Die Sondernutzungsgenehmigung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Dadurch wird das öffentliche Interesse daran gewahrt, dass der Gemeingebrauch und die Sicherheit des Verkehrs nicht durch den dauerhaften Bestand straßenfremder Nutzungen beeinträchtigt werden.

4. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Allgemeines zur Erteilung

Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn der Sondernutzung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Damit ist die Erlaubnis der Sondernutzung die Regel, auch wenn der Behörde ein Ermessenspielraum bleibt. Eine Versagung kommt nach sorgfältiger Abwägung durch

die Behörde immer dann in Betracht, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Eine solche Beeinträchtigung bestünde z. B. wenn unzumutbare Emissionen oder Immissionen von der Sondernutzung ausgehen.

Befindet sich die genutzte öffentliche Fläche auf denkmalrechtlich geschütztem Straßenland, so muss zusätzlich eine Zustimmung der Denkmalschutzbehörde eingeholt werden. Die Gestaltung der Sondernutzung muss dann mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.

Wichtig: Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Erteilung. Es besteht lediglich ein Anspruch auf eine richtige Abwägung der vorhandenen Interessen durch die Behörde.

Ihr Fachdienst Ordnungswesen
der Samtgemeinde Oderwald
Bahnhofstraße 6
38312 Börßum